

LARISSA SCHILDGEN

Rechtsfähigkeit des  
Unternehmens im  
Unionswettbewerbsrecht

*Beiträge zum Kartellrecht*

7

---

Mohr Siebeck

# Beiträge zum Kartellrecht

herausgegeben von

Michael Kling und Stefan Thomas

7





Larissa Schildgen

# Rechtsfähigkeit des Unternehmens im Unionswettbewerbsrecht

Zugleich eine Näherung an den Begriff  
der Rechtsfähigkeit im Unionsrecht

Mohr Siebeck

*Larissa Schildgen*, geboren 1991; Studium der Rechtswissenschaft an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf; Stipendiatin der Studienstiftung des deutschen Volkes; Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht sowie deutsches und internationales Unternehmens-, Wirtschafts- und Kartellrecht der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf; seit 2018 Rechtsreferendarin im Bezirk des Oberlandesgerichts Düsseldorf.

Zugl.: Düsseldorf, Heinrich-Heine-Universität, Diss., 2019. D61

ISBN 978-3-16-159312-3 / eISBN 978-3-16-159313-0

DOI 10.1628/978-3-16-159313-0

ISSN 2626-773X / eISSN 2626-7748 (Beiträge zum Kartellrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2020 Mohr Siebeck Tübingen. [www.mohrsiebeck.com](http://www.mohrsiebeck.com)

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen gesetzt, auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Printed in Germany.

*Meiner Familie*



## Vorwort

Die Juristische Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf hat die vorliegende Arbeit im Sommersemester 2019 als Dissertation angenommen. Für die Veröffentlichung konnten Literatur und Rechtsprechung bis einschließlich Januar 2020 berücksichtigt werden.

Mein ganz besonderer Dank gilt meinem Doktorvater Herrn Prof. Dr. Christian Kersting, LL.M. (Yale) für die hervorragende Betreuung meiner Dissertation und überaus zügige Erstellung des Erstgutachtens. Bedanken möchte ich mich auch für die sehr lehrreiche und angenehme Zeit an seinem Lehrstuhl. Besonderer Dank gebührt auch Herrn Prof. Dr. Jan Busche, der das Zweitgutachten zu dieser Arbeit verfasste.

Danken möchte ich zudem allen, durch die ich die Zeit der Promotion in guter Erinnerung behalten werde. Besonderer Dank, nicht nur für zahlreiche wertvolle Diskussionen, gilt dabei Herrn Jun.-Prof. Dr. Jannik Otto, Herrn Dr. Niels Kaufmann und Frau Maren Dittrich.

Der Johanna und Fritz Buch Gedächtnis-Stiftung, Hamburg, danke ich für die großzügige Unterstützung bei der Drucklegung dieser Arbeit, dem Freundeskreis der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf e.V. für die großzügige Förderung.

Mein größter Dank gilt schließlich meiner Familie, insbesondere meinen Eltern Elisabeth und Gerd Schildgen, die mich stets und in jeder Hinsicht unterstützen. Ihnen ist diese Arbeit gewidmet.

Düsseldorf, im Mai 2020

Larissa Schildgen



# Inhaltsübersicht

Vorwort . . . . .	VII
Inhaltsverzeichnis . . . . .	XI
Abkürzungsverzeichnis . . . . .	XXV
<i>Einleitung</i> . . . . .	1
<i>1. Kapitel: Grundlagen</i> . . . . .	7
A. Begriff des Unternehmens im Unionskartellrecht und Haftung für ein Kartellbußgeld in der Unionspraxis . . . . .	7
B. Bestandsaufnahme: Meinungsstand zur rechtlichen Qualifikation des Unternehmens . . . . .	61
C. Methode und Maßstab der interprétation des Unionsrechts . . . . .	80
<i>2. Kapitel: Auslegung des Unionsrechts zur Näherung an die rechtliche Qualifikation des Unternehmens</i> . . . . .	99
A. Auslegung unionsrechtlicher Normen zur Näherung an das Institut der Rechtsfähigkeit im Sinne des Unionsrechts . . . . .	99
B. Auslegung des Unternehmensbegriffs im Hinblick auf dessen rechtliche Qualifikation . . . . .	107
C. Zwischenergebnis: Keine eindeutige Auslegung möglich . . . . .	124
<i>3. Kapitel: Bestimmung des unionsrechtlichen Verständnisses der Rechtsfähigkeit unter Heranziehung allgemeiner Rechtsgrundsätze</i> . . . . .	127
A. Rückgriff auf allgemeine Rechtsgrundsätze zur Rechtsfähigkeit . . . . .	127
B. Rechtsgeschichtlicher Abriss zur Entwicklung der Zuordnung von Rechten . . . . .	135
C. Rechtsfähige Subjekte: Schaffung durch Rechtsordnung und Kompetenz des Unionsrechts . . . . .	139
D. Ausgangspunkt zur Bestimmung des unionsrechtlichen Rechtsfähigkeitsverständnisses: Sekundärrechtliche Regelungen des Unionsrechts . . . . .	151
E. Fähigkeit, im eigenen Namen Träger von Rechten und Pflichten jeder Art zu sein . . . . .	157

F. Fähigkeit, Verträge zu schließen und vor Gericht zu stehen: Handlungsfähigkeit, Handlungsorganisation und Parteifähigkeit . . . . .	246
G. Fazit und Zwischenergebnis: Mindestanforderungen für das Vorliegen von Rechtsfähigkeit . . . . .	269
<i>4. Kapitel: Rechtsfähigkeit des Unternehmens im Sinne der wirtschaftlichen Einheit . . . . .</i>	<i>273</i>
A. Rechte und Pflichten des Unternehmens nach dem Unionsrecht . . . . .	273
B. Folgen einer unionsrechtlichen Anerkennung der Rechtsfähigkeit des Unternehmens . . . . .	290
C. Überprüfung der Anerkennung der Rechtsfähigkeit des Unternehmens . .	317
<i>5. Kapitel: Zusammenfassung der Ergebnisse . . . . .</i>	<i>329</i>
A. Das Institut der Rechtsfähigkeit im Unionsrecht . . . . .	329
B. Rechtsfähigkeit des Unternehmens im Sinne der wirtschaftlichen Einheit	331
Literaturverzeichnis . . . . .	335
Stichwortverzeichnis . . . . .	351

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort . . . . .	VII
Inhaltsübersicht . . . . .	IX
Abkürzungsverzeichnis . . . . .	XXV
Einleitung . . . . .	1
1. Kapitel: Grundlagen . . . . .	7
<i>A. Begriff des Unternehmens im Unionskartellrecht und Haftung für ein Kartellbußgeld in der Unionspraxis . . . . .</i>	<i>7</i>
I. Vorbemerkung: Darstellung der Praxis der Unionsorgane als Ausgangspunkt . . . . .	8
II. Verständnis des Unternehmens als wirtschaftliche Einheit . . . . .	9
1. Normadressatenstellung des Unternehmens . . . . .	9
2. Relativ-funktionales Verständnis ausgerichtet an wirtschaftlicher Tätigkeit . . . . .	11
3. Bestimmung der das Unternehmen darstellenden wirtschaftlichen Einheit . . . . .	16
a) Bestimmender Einfluss als wesentliches Begründungskriterium . . . . .	18
b) Einheitliches Unternehmen und Grundsatz der persönlichen Verantwortlichkeit . . . . .	21
c) Zurechnung der Handlung natürlicher Personen . . . . .	26
4. Haftung der Träger der wirtschaftlichen Einheit als Gesamtschuldner: Stufen der Bebußung . . . . .	28
a) Zweistufigkeit bei der Bebußung: Gesamtschuldnerische Bußgeldhaftung der Träger des Unternehmens . . . . .	30
b) Bestimmung der konkreten Bußgeldadressaten: Auswahlermessens der Kommission und Wiederholungstäterschaft . . . . .	33
c) Zwischenzeitliche Veränderung einer wirtschaftlichen Einheit . . . . .	36
aa) Unternehmens(ver)kauf . . . . .	37
bb) (Gesamt-)Rechtsnachfolge . . . . .	38
cc) Wirtschaftliche Nachfolge . . . . .	39

d) Divergierende Urteile bei getrennter Klageerhebung gegen Bußgeldentscheidung . . . . .	40
5. Konzernprivileg als Kehrseite der Verantwortlichkeit der gesamten wirtschaftlichen Einheit . . . . .	42
6. (Implizite) Anerkennung des Unternehmens im Sinne der wirtschaftlichen Einheit . . . . .	43
III. Innenausgleich nach nationalem Recht . . . . .	44
1. Bestimmung des auf den Innenausgleich anwendbaren Rechts sowie des zuständigen Gerichts . . . . .	45
2. Vorrangige vertragliche Vereinbarung über den Innenausgleich . . . . .	47
a) Keine konkludente Vereinbarung . . . . .	47
b) Grenzen von vertraglichen Vereinbarungen . . . . .	48
c) Regelungen im Unternehmenskaufvertrag . . . . .	49
3. Innenausgleichsanspruch am Beispiel deutschen Rechts . . . . .	49
a) Grundsätzliche Anwendbarkeit von § 426 BGB . . . . .	49
b) Kriterien des Innenausgleichs . . . . .	51
aa) Kriterium der Verantwortlichkeit . . . . .	52
bb) Berücksichtigung der für die Bemessung der Geldbuße maßgeblichen Tatsachen . . . . .	52
cc) Berücksichtigung von Unternehmensverträgen . . . . .	53
dd) Regelmäßig kein Rückgriff auf Kopfteilsregelung erforderlich . . . . .	53
ee) Verhältnis der Kriterien . . . . .	54
c) Grundsatz der Teilschuld im Innenverhältnis . . . . .	55
d) Anspruch aus übergegangenem Recht gemäß § 426 Abs. 2 BGB: abweichende Verjährungsfristen . . . . .	55
aa) Verjährungsfrist für Anspruch aus § 426 Abs. 1 BGB . . . . .	56
bb) Verjährungsfrist für Anspruch aus § 426 Abs. 2 BGB . . . . .	56
4. In den Ausgleich einzubeziehende Rechtssubjekte: Bindungswirkung von Bußgeldentscheidungen, Auswahlermessen der Kommission und Zeitpunkt der Begründung der Gesamtschuld . . . . .	57
5. Zusammenfassung: Innenausgleich zur Wahrung des Trennungsprinzips . . . . .	58
IV. Zusammenfassung . . . . .	59
<i>B. Bestandsaufnahme: Meinungsstand zur rechtlichen Qualifikation     des Unternehmens . . . . .</i>	61
I. Ansicht der Unionsorgane zum Zusammenhang von Rechtsfähigkeit und Unternehmen . . . . .	61
II. Bisheriger Meinungsstand in der Literatur zur rechtlichen Qualität des Unternehmens im Sinne des Unionskartellrechts . . . . .	63
1. Kritik am funktionalen Unternehmensverständnis . . . . .	64
a) (Mitgliedstaatliches) Trennungsprinzip . . . . .	65
b) Grundrechtliche Bedenken: Verstoß gegen den Schuldgrundsatz? . . . . .	67

c) Weitere Argumente gegen ein institutionelles Unternehmensverständnis . . . . .	68
aa) Sicherung der umfassenden und unionsweit einheitlichen Anwendung des Unionskartellrechts . . . . .	68
bb) Erfassen des Wettbewerbs als rein tatsächliches Geschehen . . . . .	69
d) Zwischenergebnis . . . . .	69
2. Wirtschaftlich-funktionaler Unternehmensbegriff entsprechend der ständigen Praxis der Unionsorgane . . . . .	70
a) Unterschied zum institutionellen Unternehmensbegriff . . . . .	71
b) Nachgelagerte Bindung an Rechtsfähigkeit für Entscheidungsadressierung . . . . .	71
c) Konsequenz: Ablehnung der Rechtsfähigkeit des Unternehmens . . . . .	72
3. Rechtsfähigkeit des Unternehmens im Sinne der wirtschaftlichen Einheit . . . . .	74
a) Vollstreckung gegen das Unternehmen selbst . . . . .	74
b) Rechtsfähigkeit des Unternehmens, Entscheidungsadressierung an bzw. Vollstreckung gegen Träger . . . . .	75
c) Weitere Ansätze . . . . .	78
d) Ausblick: Dogmatische Herleitung der Rechtsfähigkeit des Unternehmens im Wesentlichen noch zu erbringen . . . . .	79
III. Zwischenergebnis: Keine eindeutige rechtliche Qualifikation des Unternehmens . . . . .	80
C. <i>Methode und Maßstab der interprétation des Unionsrechts</i> . . . . .	80
I. Auslegungsmethoden des Unionsrechts . . . . .	81
1. Wortlaut: Grammatikalische Auslegung, unionsrechtsautonome Auslegung und Vorrang des Unionsrechts . . . . .	82
a) Unionsrechtsautonome Auslegung und Anwendungsvorrang des Unionsrechts . . . . .	83
b) Verbindlichkeit der unterschiedlichen Sprachfassungen gleichermaßen . . . . .	83
c) Rückgriff auf weitere Auslegungsmethoden regelmäßig erforderlich . . . . .	84
d) Keine strikte Wortlautgrenze . . . . .	85
2. Historische Auslegung . . . . .	85
a) Eingang des Willens des Gesetzgebers in den Rechtsakt erforderlich . . . . .	85
b) Fortschreiten des Integrationsprozesses . . . . .	86
3. Systematische Auslegung: Einheit der Rechtsordnung und primärrechtskonforme Auslegung . . . . .	86
4. Teleologische Auslegung und Effektivitätsgrundsatz . . . . .	87
a) Effektivitätsgrundsatz . . . . .	87
b) Heranziehung rechtsvergleichender Betrachtungen . . . . .	88
5. Verhältnis der einzelnen Methoden zueinander . . . . .	88

II.	Lückenschließung durch wertende Rechtsvergleichung zur Entwicklung allgemeiner Rechtsgrundsätze: Ziele und Grenzen . . . . .	89
	1. Anlass für eine wertende Rechtsvergleichung . . . . .	91
	2. Grenzen und Zielbestimmungen . . . . .	92
III.	Grenzen der interprétation . . . . .	93
	1. Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung . . . . .	94
	2. Subsidiaritätsprinzip und Verhältnismäßigkeitsgrundsatz . . . . .	95
	a) Subsidiaritätsgrundsatz . . . . .	95
	b) Verhältnismäßigkeitsgrundsatz . . . . .	96
	c) Geltung von Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsgrundsatz auch für interprétation durch den EuGH . . . . .	97
	3. Prinzip des institutionellen Gleichgewichts . . . . .	98
2.	Kapitel: Auslegung des Unionsrechts zur Näherung an die rechtliche Qualifikation des Unternehmens . . . . .	99
A.	<i>Auslegung unionsrechtlicher Normen zur Näherung an das Institut der Rechtsfähigkeit im Sinne des Unionsrechts</i> . . . . .	99
I.	Wortlaut . . . . .	99
	1. Supranationale Rechtsformen . . . . .	99
	a) SE und SCE . . . . .	100
	b) EWIV . . . . .	101
	c) Schlussfolgerung . . . . .	101
	2. Regelungen der Unionsmarken-VO . . . . .	102
	3. Weitere Rechtspersönlichkeiten nach dem Unionsrecht . . . . .	102
	4. Schlussfolgerungen . . . . .	103
II.	Systematische Auslegung . . . . .	103
	1. Systematische Argumente im Zusammenhang mit der EWIV . . . . .	103
	2. Systematische Argumente im Zusammenhang mit der SE . . . . .	104
	3. Systematische Argumente im Zusammenhang mit der SCE . . . . .	104
	4. Schlussfolgerung . . . . .	105
III.	Teleologische Auslegung . . . . .	105
IV.	Historische Auslegung . . . . .	106
V.	Zwischenergebnis: Grundsätzlich rechtliche Ausgestaltung eines Subjekts durch das Unionsrecht möglich . . . . .	106
VI.	Ausblick . . . . .	106
B.	<i>Auslegung des Unternehmensbegriffs im Hinblick auf dessen rechtliche Qualifikation</i> . . . . .	107
I.	Auslegung des Wortlauts . . . . .	107

II. Nach der Gesetzeshistorie . . . . .	108
III. Anhand der Systematik . . . . .	108
1. Normadressateneigenschaft des Unternehmens . . . . .	108
a) Im Unionswettbewerbsrecht . . . . .	109
b) Im Datenschutzrecht . . . . .	109
c) Schlussfolgerung . . . . .	112
2. Normadressatenschaft der Unternehmensvereinigung . . . . .	112
3. Adressierung des Unternehmens und gerade nicht der juristischen Person . . . . .	113
4. Sekundärrechtliche Adressierung juristischer Personen trotz Bemessung der Geldbuße anhand des jährlichen konsolidierten Gesamtumsatzes einer Unternehmensgruppe . . . . .	114
5. Anwendungsvorrang und Autonomie des Unionsrechts . . . . .	115
6. Zwischenergebnis der systematischen Auslegung . . . . .	116
IV. Auslegung nach Sinn und Zweck der Wettbewerbsvorschriften (Telos) unter Beachtung des Effektivitätsgrundsatzes . . . . .	116
1. Erfassung des rein tatsächlichen Geschehens des Wettbewerbes durch Adressierung der tatsächlich handelnden wirtschaftlichen Einheiten . . . . .	117
2. Abhängigkeit der Durchsetzung von nationalen Rechtsordnungen bei Sanktionierung gegenüber Rechtsträgern . . . . .	117
3. Höhere Durchsetzungskraft bei Sanktionierung gegenüber Unternehmen selbst . . . . .	119
4. Argumentation des EuGH: Herabsetzung der Bußgeldhaftung der Mutter bei Herabsetzung gegenüber der unmittelbar verstoßenden Tochter . . . . .	120
5. Argumentation des EuGH: Persönliche Verantwortlichkeit der wirtschaftlichen Einheit . . . . .	121
6. Zwischenergebnis zur teleologischen Auslegung . . . . .	123
V. Schlussfolgerung: Keine eindeutige rechtliche Qualifikation des Unternehmens durch das Unionsrecht . . . . .	124
<i>C. Zwischenergebnis: Keine eindeutige Auslegung möglich . . . . .</i>	124
3. Kapitel: Bestimmung des unionsrechtlichen Verständnisses der Rechtsfähigkeit unter Heranziehung allgemeiner Rechtsgrundsätze . . . . .	127
<i>A. Rückgriff auf allgemeine Rechtsgrundsätze zur Rechtsfähigkeit . . . . .</i>	127
I. Keine allgemeingültigen Aussagen zur Rechtsfähigkeit für das gesamte Unionsrecht . . . . .	127
1. Ähnlicher Befund im geschriebenen Recht nationaler Rechtsordnungen	128
2. Konsequenz für Untersuchung . . . . .	129

II. „Anleihe“ der Erkenntnisse zur Rechtsfähigkeit in mitgliedstaatlichen Rechtsordnungen . . . . .	130
1. Weitgehend übereinstimmendes Verständnis in den Mitgliedstaaten . . . . .	130
2. Rückgriff auf mitgliedstaatliche Tradition der Rechtsfähigkeit . . . . .	132
3. Übertragung unter Beachtung der Eigenständigkeit des Unionsrechts . . . . .	132
III. „Lücke“ im Unionsrecht hinsichtlich des Instituts der Rechtsfähigkeit . . . . .	133
IV. Voraussetzungen einer möglichen Übertragung und deren Maßstab . . . . .	134
<i>B. Rechtsgeschichtlicher Abriss zur Entwicklung der Zuordnung von Rechten . . . . .</i>	<i>135</i>
I. Archaisches Recht . . . . .	135
II. Erstarken der Staaten . . . . .	136
III. Antike . . . . .	137
IV. Zusammenhang von Rechtsfähigkeit und Staat . . . . .	138
V. Gemeinsame Wurzel der Rechtsfähigkeit . . . . .	139
<i>C. Rechtsfähige Subjekte: Schaffung durch Rechtsordnung und Kompetenz des Unionsrechts . . . . .</i>	<i>139</i>
I. Eigenständige Rechtsordnung: Grundsätzliche Fähigkeit zur Verleihung von Rechtsfähigkeit . . . . .	141
II. Besonderheiten des Unionsrechts als supranationale Rechtsordnung . . . . .	142
1. Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung: Anerkennung durch das Wettbewerbsrecht . . . . .	143
a) Grundsätzliche Fähigkeit zur Schaffung eigener Subjekte durch das Unionsrecht in Abhängigkeit von den der Union verliehenen Kompetenzen . . . . .	143
b) Schaffung eigener Rechtssubjekte im Unionswettbewerbsrecht . . . . .	145
aa) Bisherige Auseinandersetzungen ablehnend bzw. fragmentarisch . . . . .	145
bb) Untersuchung des Kompetenzgefüges von EU und Mitgliedstaaten im Hinblick auf das Wettbewerbsrecht . . . . .	146
(1) Kompetenzvorschriften . . . . .	146
(2) Ausfüllung bereits im Primärrecht und Ausstrahlungswirkung in das Sekundärrecht . . . . .	147
cc) Schlussfolgerung . . . . .	148
c) Zwischenergebnis . . . . .	149
2. Keine Einschränkung durch Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit . . . . .	149
a) Subsidiaritätsprinzip . . . . .	149
b) Verhältnismäßigkeitsgrundsatz . . . . .	150
III. Zwischenergebnis . . . . .	151

<i>D. Ausgangspunkt zur Bestimmung des unionsrechtlichen Rechtsfähigkeitsverständnisses: Sekundärrechtliche Regelungen des Unionsrechts</i> . . . . .	151
I. Unionsmarken-VO . . . . .	152
II. EWIV-VO . . . . .	153
III. Aspekte der Rechtsfähigkeit in Unionsmarken-VO und EWIV-VO . . .	153
IV. Zentrale Fragestellungen . . . . .	156
 <i>E. Fähigkeit, im eigenen Namen Träger von Rechten und Pflichten jeder Art zu sein</i> . . . . .	 157
I. Rechtsfähigkeit als Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten sein zu können . . . . .	158
1. Beschreibung von Rechtsfähigkeit als Endpunkt der Zurechnung von Rechten sowie Pflichten . . . . .	159
2. Beschreibung von Rechtsfähigkeit anhand des Bestehens von Rechtsverhältnissen: Potentielle, abstrakte und konkrete Rechtsfähigkeit	161
a) Unterschiedliches Begriffsverständnis . . . . .	161
b) Abstrakte und konkrete sowie potentielle und aktuelle Dimensionen der Rechtsfähigkeit . . . . .	162
c) Schlussfolgerung . . . . .	165
3. Fähigkeit zum Eigeninteresse erforderlich? . . . . .	165
a) Unterscheidung zwischen tatsächlicher Existenz und rechtlicher Anerkennung . . . . .	166
b) Übertragung auf das Unternehmen im Sinne der wirtschaftlichen Einheit . . . . .	167
aa) Tatsächliche Existenz als Indiz für Rechtsfähigkeit . . . . .	167
bb) Wirtschaftliche Tätigkeit des Unternehmens als Folge ausgeübten Eigeninteresses . . . . .	167
4. Zwischenergebnis . . . . .	168
II. Erfordernis einer eigenen Identität? . . . . .	168
1. Anforderungen an eigene Identitätsausstattung . . . . .	168
a) Identifizierbarkeit im Sinne einer Adressierbarkeit ausreichend . .	169
b) Anmeldung einer Unionsmarke: Angaben, die es erlauben, die Identität des Anmelders festzustellen . . . . .	170
2. Übertragung auf das Unternehmen im Sinne der wirtschaftlichen Einheit	171
3. Zwischenergebnis . . . . .	171
III. Rechtsfähigkeit und Vermögensfähigkeit bzw. Haftungsorganisation . .	172
1. Haftungsorganisation als maßgebliches Kriterium? . . . . .	173
2. Unterscheidung zwischen personaler und realer Haftungsorganisation	173
a) Reale Haftung: Zugriff auf ein Haftungssubstrat . . . . .	173
b) Personale Haftung: Verhaltenssteuerung . . . . .	174

c) Differenzierung grundsätzlich in Abhängigkeit von der Art der Pflicht	175
d) Mittelbare Verhaltenssteuerung: Ausnahmsweise Durchgriff auf Haftungssubstrat bei verhaltensbezogenen Pflichten . . . . .	176
e) Haftungsstruktur: Bestimmung bzw. Zuordnung des Haftungssubstrats anhand der Haftungsorganisation . . . . .	176
f) Schlussfolgerung . . . . .	177
g) Zwischenergebnis: Bestimmbarkeit einer Haftungsstruktur ausreichend . . . . .	177
3. Heranziehung allgemeiner Rechtsgrundsätze: Fähigkeit, eigenes Vermögen zu bilden, nicht zwingend erforderlich . . . . .	178
a) Nichtrechtsfähiges Sondervermögen am Beispiel des Nachlasses im deutschen Recht . . . . .	178
b) Betriebs- und Personalrat . . . . .	179
c) Rechtsfähigkeit von Organen juristischer Personen . . . . .	182
aa) Ausgangsfrage: Zulässigkeit eines aktienrechtlichen Organstreits	184
bb) Vorfrage: Rechts- und Parteifähigkeit von Vorstand und Aufsichtsrat . . . . .	184
cc) Adressat aktienrechtlicher Rechte und Pflichten . . . . .	184
dd) Vermögen(sfähigkeit) . . . . .	186
ee) Exkurs: Qualität und Quantität der für die Annahme von Rechtsfähigkeit erforderlichen Rechte bzw. Pflichten strittig .	188
d) Englisch Recht: Erlangung der Eigenschaft als body corporate durch registration unabhängig von Kapitalaufbringung . . . . .	190
e) Zwischenergebnis . . . . .	191
4. Schlussfolgerung . . . . .	192
5. Übertragung auf das Unternehmen im Sinne der wirtschaftlichen Einheit . . . . .	194
IV. Umfang der Rechtsfähigkeit abhängig von Umfang der zugewiesenen Rechte und bzw. oder Pflichten . . . . .	195
1. Relativierung der Rechtsfähigkeit in Bezug auf konkrete Subjekte . .	197
a) Rechtsfähigkeit durch Adressierung mit einzelnen Rechten und bzw. oder Pflichten . . . . .	198
b) Zwischenergebnis: Einheitlichkeit der Rechtsfähigkeit als abstraktes Attribut . . . . .	205
2. Spezifische Rechtsfähigkeit . . . . .	205
a) Spezifizierung der Rechtsfähigkeit durch einzelne Rechtsbereiche	207
b) Spezifizierung anhand des eingeschränkten Wirkungsbereichs eines Subjekts . . . . .	208
c) Symptom: Unterschiedliche Unternehmensbegriffe im deutschen Recht . . . . .	208
d) Französisches Recht . . . . .	209
e) Englisch Recht . . . . .	210
f) Zwischenergebnis: Rechtsbereichsspezifische Subjekte möglich .	210
3. Exkurs: Wurzel der Rechtsfähigkeit in Pflichtfähigkeit . . . . .	210

4. Zwischenergebnis: Konkrete Rechtsfähigkeit relativ abhängig von zugeordneten Rechten und Pflichten . . . . .	211
5. Übertragung auf das Unionsrecht . . . . .	212
V. Publizitätserfordernis: Keine Eintragung in ein Register erforderlich . . . . .	213
1. Analyse der sekundärrechtlichen Regelungslage . . . . .	214
a) EWIV-VO und Vorgesellschaften supranationaler Gesellschaften . . . . .	214
b) Unionsmarken-VO . . . . .	216
c) Schlussfolgerung . . . . .	216
2. Allgemeine Rechtsgrundsätze in den Mitgliedstaaten . . . . .	216
a) Systeme zur Bildung juristischer Personen . . . . .	217
aa) Konzessionssystem . . . . .	217
bb) System der Normativbestimmungen . . . . .	218
cc) Freie Körperschaftsbildung: Rechtsfähigkeit ohne hoheitliche Kontrolle . . . . .	220
dd) Zwischenergebnis . . . . .	221
b) Weitere Anhaltspunkte aus den mitgliedstaatlichen Rechtsordnungen . . . . .	221
aa) Deutsches Recht . . . . .	221
bb) Französisches Recht . . . . .	224
cc) Italienisches Recht . . . . .	225
dd) Niederländisches Recht . . . . .	227
c) Schlussfolgerungen und Übertragung in das Unionsrecht . . . . .	229
3. Grundrecht der Vereinigungsfreiheit . . . . .	232
4. Zwischenergebnis: Registereintragung für Rechtsfähigkeit nicht erforderlich . . . . .	233
VI. Möglichkeit der impliziten Verleihung bzw. Anerkennung von Rechtsfähigkeit durch das Wettbewerbsrecht der Union . . . . .	234
1. Rechtsprechung des EuGH . . . . .	235
2. Praxis der Unionsorgane bei der Bebußung wegen Kartellrechtsverstößen: Möglichkeit der impliziten Anerkennung . . . . .	236
3. Möglichkeit der impliziten Schaffung eigener Subjekte: Verleihung von Rechtsfähigkeit . . . . .	237
a) Qualitative Gleichwertigkeit von impliziter Anerkennung und Schaffung rechtsfähiger Subjekte durch die Unionsrechtsordnung . . . . .	237
b) Keine rechtliche Verfasstheit nach der Grundrechtecharta erforderlich . . . . .	238
c) Allgemeine Rechtsgrundsätze und dogmatische Überlegungen in den mitgliedstaatlichen Rechtsordnungen zur impliziten Schaffung rechtsfähiger Subjekte . . . . .	240
aa) Lediglich deklaratorische Registereintragung von Gesellschaften und Vorgesellschaften . . . . .	240
bb) Rechtsprechung des BGH zur WEG und GbR . . . . .	241
cc) Anerkennung der Rechtsfähigkeit der maatschap im niederländischen Recht . . . . .	241
dd) Ansichten in der Literatur . . . . .	242

d) Zwischenergebnis . . . . .	243
4. Schlussfolgerung: Kompetenz des Unionsrechts zur Verleihung von Rechtsfähigkeit auch im Unionswettbewerbsrecht . . . . .	243
VII. Zusammenfassung . . . . .	243
<i>F. Fähigkeit, Verträge zu schließen und vor Gericht zu stehen:     Handlungsfähigkeit, Handlungsorganisation und Parteifähigkeit</i>	246
I. Verhältnis von Rechts- und Handlungsfähigkeit . . . . .	246
1. Fähigkeit zum rechtserheblichen Handeln erforderlich? . . . . .	247
2. Unterscheidungsbedürftigkeit von Rechts- und Handlungsfähigkeit . . . . .	248
a) Begriff der Handlungsfähigkeit . . . . .	248
aa) Umfassendes Verständnis vom Begriff der Handlungsfähigkeit . . . . .	249
bb) Bezogenheit der Handlungsfähigkeit auf natürliche Personen . . . . .	249
b) Verschiedene Ausprägungen der Handlungsfähigkeit . . . . .	250
aa) Willensfähigkeit . . . . .	250
bb) Geschäftsfähigkeit . . . . .	250
cc) Delikt- bzw. Verschuldensfähigkeit . . . . .	251
dd) Straf- und Schuldfähigkeit . . . . .	251
(1) Unterschiedliche Modelle der Sanktionierung von Verbänden . . . . .	252
(a) Zurechnungs- bzw. Repräsentationsmodell . . . . .	252
(b) Originäre Verbandsverantwortlichkeit . . . . .	253
(c) Veranlassungshaftung . . . . .	255
(2) Keine Begründung einer eigenständigen Verbandsschuld unabhängig von Verhaltenszurechnung natürlicher Personen . . . . .	256
ee) Steuerrechtsfähigkeit und Handlungsfähigkeit im Steuerrecht . . . . .	257
ff) Zwischenergebnis . . . . .	257
c) Verhältnis von Handlungs- und Rechtsfähigkeit nach überwiegender Ansicht . . . . .	258
3. Zwischenergebnis: Differenzierung zwischen Rechts- und Handlungsfähigkeit sinnvoll . . . . .	260
4. Übertragung auf das Unternehmen im Sinne der wirtschaftlichen Einheit . . . . .	262
II. Erfordernis einer eigenen Handlungsorganisation . . . . .	263
1. Anforderungen an eine solche Handlungsorganisation . . . . .	264
2. Unterscheidung von Handlungsorganisation und Fähigkeit zu rechtserheblichem Handeln . . . . .	265
3. Zwischenergebnis . . . . .	266
4. Handlungsorganisation des Unternehmens im Sinne der wirtschaftlichen Einheit . . . . .	266
III. Parteifähigkeit und Prozessfähigkeit . . . . .	267
IV. Zusammenfassung . . . . .	268
<i>G. Fazit und Zwischenergebnis: Mindestanforderungen für das     Vorliegen von Rechtsfähigkeit</i> . . . . .	269

4. Kapitel: Rechtsfähigkeit des Unternehmens im Sinne der wirtschaftlichen Einheit . . . . .	273
<i>A. Rechte und Pflichten des Unternehmens nach dem Unionsrecht</i> . . . . .	273
I. Pflichten des Unternehmens . . . . .	274
1. Primärrechtliche wettbewerbsrechtliche Verhaltenspflichten der Art. 101 f. AEUV . . . . .	274
2. Sanktionierung und Durchsetzung gemäß der VO 1/2003 . . . . .	274
3. Schadensersatzpflicht des Unternehmens . . . . .	276
II. Rechte des Unternehmens . . . . .	277
1. Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Art. 101 Abs. 1 AEUV . . . . .	277
2. Bildung einer Unternehmensvereinigung mit der Fähigkeit zur Beschlussfassung . . . . .	278
3. Wirtschaftliche Tätigkeit . . . . .	279
4. Grundrechtsfähigkeit des Unternehmens . . . . .	280
a) Unternehmerische Freiheit, Art. 16 GRCh . . . . .	280
b) Grundsatz der persönlichen Verantwortlichkeit und Verfahrensgarantien . . . . .	281
5. Ausgleichsanspruch gemäß Art. 11 Abs. 5 KartellSE-RL . . . . .	283
6. Konzernprivileg . . . . .	283
7. Kronzeugenstatus . . . . .	284
III. Fähigkeit zur Trägerschaft von Rechten und Pflichten des Unternehmens: Normative Adressierung als Kernelement der Rechtsfähigkeit . . . . .	284
IV. Möglicher Umfang der Rechtsfähigkeit des Unternehmens . . . . .	286
1. Relative konkrete Rechtsfähigkeit des Unternehmens und abstrakte Eigenschaft der Rechtsfähigkeit . . . . .	287
2. Potentielle und aktuelle Rechtsfähigkeit und Unternehmen . . . . .	289
<i>B. Folgen einer unionsrechtlichen Anerkennung der Rechtsfähigkeit des Unternehmens</i> . . . . .	290
I. Probleme des zweistufigen Ansatzes zur Sanktionierung von Kartellverstößen . . . . .	290
II. Keine stimmige Lösung durch Rechtsfähigkeit des Unternehmens lediglich für das materielle Wettbewerbsrecht . . . . .	291
III. Eigener Ansatz: Entscheidungsadressierung und Vollstreckung unmittelbar gegenüber dem Unternehmen möglich . . . . .	296
1. Unternehmen als Adressat der Bußgeldentscheidung sowie sonstiger Verfügungen und Verfahrenshandlungen . . . . .	297
a) Parteifähigkeit als allgemeine Folge von Rechtsfähigkeit . . . . .	298
b) Fehlende rechtliche Verfasstheit . . . . .	300
c) Vertretung und Handlungsorganisation des Unternehmens . . . . .	302

aa)	Erster Schritt: Einmalige Mitteilung an alle Träger durch Kommission . . . . .	302
bb)	Zweiter Schritt: Bestimmung des die wirtschaftliche Einheit im Kartellverfahren repräsentierenden Trägers . . . . .	304
(1)	Mögliche Kriterien für die Bestimmung des das Unternehmen repräsentierenden Trägers . . . . .	305
(a)	Kriterium der wirtschaftlichen Tätigkeit: Vertretung durch unmittelbar wirtschaftlich tätigen Träger? . . . . .	306
(b)	Kriterium des bestimmenden Einflusses: Vertretung durch Muttergesellschaft? . . . . .	306
(c)	Bewertung . . . . .	307
(2)	Benennung eines Vertreters durch Unternehmen vorzugswürdig . . . . .	307
(3)	Auffangregelung: Bestimmung des Vertreters durch Kommission . . . . .	308
cc)	Folge: Wegfall des Auswahlmessens bei Adressierung . . . . .	309
dd)	Sonderfall: Rechtsnachfolge und wirtschaftliche Nachfolge . . . . .	309
(1)	„Interne“ Nachfolgetatbestände . . . . .	309
(2)	„Externe“ Nachfolgetatbestände . . . . .	310
(a)	Während des Verstoßzeitraums . . . . .	310
(b)	Nach Beendigung des Verstoßes . . . . .	310
(3)	Zwischenergebnis . . . . .	311
d)	Parteifähigkeit des Unternehmens auch im möglicherweise anschließenden Verfahren vor EuG und EuGH . . . . .	312
2.	Vollstreckungsschuldnerschaft des Unternehmens . . . . .	312
a)	Zugriff entsprechend der Haftungsordnung des Unternehmens . . . . .	313
aa)	Personale Haftung . . . . .	313
bb)	Reale Haftung . . . . .	313
b)	Unionsrechtsautonome Auslegung von Art. 299 AEUV und unionsrechtskonforme Auslegung der mitgliedstaatlichen zivilprozessualen Vorschriften . . . . .	314
3.	Schlussfolgerung und Reichweite unionsrechtlicher Rechtsfähigkeit des Unternehmens . . . . .	316
C.	<i>Überprüfung der Anerkennung der Rechtsfähigkeit des Unternehmens</i> . . . . .	317
I.	Maßstäbe der Abwägung . . . . .	318
1.	Prinzipien des Unionsrechts . . . . .	318
2.	Dogmatisch-wertende Entscheidung über die Zuerkennung von Rechtsfähigkeit . . . . .	319
II.	Effektivere Durchsetzbarkeit des Unionswettbewerbsrechts durch tatsächliche Adressierbarkeit eines rechtsfähigen Unternehmens . . . . .	320
1.	Adressierung eines nicht rechtsfähigen Gebildes nicht sinnvoll . . . . .	320

2. Sicherung der gleichmäßigen Anwendung und Durchsetzung des Unionswettbewerbsrechts durch Unabhängigkeit von mitgliedstaatlichen Rechtsordnungen . . . . .	321
III. Dogmatische Lückenschließung durch Anerkennung des Unternehmens als rechtsfähig . . . . .	322
1. Bessere Erklärungsmöglichkeiten der ständigen Unionspraxis . . . .	322
a) Gleichlauf von normativer Adressierung und Durchsetzung . . . .	322
b) Problematik bei getrennten Klagen einzelner Träger des Unternehmens . . . . .	324
c) Rechtliche und wirtschaftliche Nachfolge . . . . .	324
d) Vereinbarkeit mit nationalem Trennungsprinzip über Innenausgleich	325
2. Keine neuen Probleme . . . . .	326
3. Zusammenhang von tatsächlicher Existenz und rechtlicher Anerkennung des Unternehmens . . . . .	327
IV. Abwägungsergebnis: Rechtsfähigkeit des Unternehmens im Unionswettbewerbsrecht . . . . .	327
5. Kapitel: Zusammenfassung der Ergebnisse . . . . .	329
<i>A. Das Institut der Rechtsfähigkeit im Unionsrecht . . . . .</i>	329
<i>B. Rechtsfähigkeit des Unternehmens im Sinne der wirtschaftlichen       Einheit . . . . .</i>	331
Literaturverzeichnis . . . . .	335
Stichwortverzeichnis . . . . .	351



## Abkürzungsverzeichnis

a. A.	andere(r) Ansicht
a. E.	am Ende
ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (Österreich)
ABl.	Amtsblatt der Europäischen Union (früher: Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften)
Abs.	Absatz bzw. Absätze
Abschn.	Abschnitt
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AG	Aktiengesellschaft, Die Aktiengesellschaft (Zeitschrift), Ausführungsgesetz
AktG	Aktiengesetz
ÄndVO	Änderungsverordnung
AnfG	Anfechtungsgesetz
Anm.	Anmerkung
AO	Abgabenordnung
Apr.	April
ArbGG	Arbeitsgerichtsgesetz
ArbR	Arbeitsrecht
Art.	Artikel
AT	Allgemeiner Teil
Aufl.	Auflage
Aug.	August
Außen-GbR	Außengesellschaft des bürgerlichen Rechts
B.	Beschluss
BAG	Bundesarbeitsgericht
BB	Betriebs-Berater
Bd.	Band
BeckOK	Beck'scher Online-Kommentar
Begr.	Begründer
Beil.	Beilage
BetrVG	Betriebsverfassungsgesetz
BFH	Bundesfinanzhof
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen (Amtliche Sammlung)

BPersVG	Bundespersonalvertretungsgesetz
bspw.	beispielsweise
BV	besloten vennootschap met beperkte aansprakelijkheid
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
bzw.	beziehungsweise
CCZ	Corporate Compliance Zeitschrift
CMLR	Common Market Law Review
DB	Der Betrieb
ders.	derselbe
dies.	dieselbe(n)
Diss.	Dissertation
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung
DSGVO	Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. EU 2016 Nr. L 119/1.
DStR	Deutsches Steuerrecht
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt
DZWIR	Deutsche Zeitschrift für Wirtschafts- und Insolvenzrecht
ECLI	European Case Law Identifier
ECN-Plus-Richtlinie	Richtlinie (EU) 2019/1 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Stärkung der Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten im Hinblick auf eine wirksamere Durchsetzung der Wettbewerbsvorschriften und zur Gewährleistung des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarkts, ABl. EU 2019 Nr. L 11/3.
Ed.	Edition
EG	Europäische Gemeinschaft
EGV	EG-Vertrag (Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft)
Einf.	Einführung
Einl.	Einleitung
EL	Ergänzungslieferung
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
endg.	endgültig
Entsch.	Entscheidung
ErfK	Erfurter Kommentar
EU	Europäische Union
EuG	Gericht der Europäischen Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuGHE	Entscheidungssammlung des EuGH
EuGRZ	Europäische Grundrechte-Zeitschrift
EuGVVO	Verordnung (EG) Nr. 44/2001 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
EuR	Europarecht
europ.	europäisch
EUV	Vertrag über die Europäische Union

EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EWIV	Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung
EWIV-VO	Verordnung (EWG) Nr. 2137/85 des Rates vom 25. Juli 1985 über die Schaffung einer Europäischen wirtschaftlichen Interessen- vereinigung (EWIV), ABl. EG 1985 Nr. L 199/1
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
f.	folgende (Einzahl)
Febr.	Februar
ff.	folgende (Mehrzahl)
FK	Frankfurter Kommentar zum Kartellrecht
FKVO	Fusionskontrollverordnung
Fn.	Fußnote
franz.	französisch
FS	Festschrift
GA	Generalanwalt
GAin	Generalanwältin
GBO	Grundbuchordnung
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
gem.	gemäß
GenG	Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften
GesbR	österreichische Gesellschaft bürgerlichen Rechts
GesR	Gesellschaftsrecht
GesRZ	Der Gesellschafter
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GRCh	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
GRe	Grundrechte
GRUR Int.	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Internationaler Teil
GRUR-Prax	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Praxis im Immaterial- güter und Wettbewerbsrecht
GS	Gedächtnisschrift
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
Habil.	Habilitationsschrift
Hdb	Handbuch
HGB	Handelsgesetzbuch
Hrsg.	Herausgeber
Hs.	Halbsatz
i. d. R., idR	in der Regel
i. Ü.	im Übrigen
i. V. m.	in Verbindung mit
i. w. S.	im weiteren Sinne
InsO	Insolvenzordnung
IntGesR	Internationales Gesellschaftsrecht
IPR	Internationales Privatrecht
JECLAP	Journal of European Competition Law & Practice
Jura	Juristische Ausbildung

JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristen-Zeitung
Kap.	Kapitel
KartellR	Kartellrecht
KartellSE-RL	Richtlinie 2014/104/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über bestimmte Vorschriften für Schadensersatzklagen nach nationalem Recht wegen Zuwiderhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union, ABl. EU 2014, Nr. L 349/1 (Kartellschadensersatzrichtlinie)
KartellverfahrensR,	
KartellVerfR	Kartellverfahrensrecht
KG	Kommanditgesellschaft
KöKo-KartellR	Kölner Kommentar zum Kartellrecht
Komm.	Europäische Kommission, Kommentar
KSzW	Kölner Schrift zum Wirtschaftsrecht
L/M/R/K/M-L	Loewenheim/Meessen/Riesenkampff/Kersting/Meyer-Lindemann
lit.	litera (Buchstabe)
LPVG	Landespersonalvertretungsgesetz
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
MünchHdb	Münchener Handbuch
Münch-Komm	Münchener Kommentar
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift, Rechtsprechungsreport
Nov.	November
Nr.	Nummer(n)
NRW	Nordrhein-Westfalen
NV	naamloze vennootschap
NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
NZKart	Neue Zeitschrift für Kartellrecht
NZWiSt	Neue Zeitschrift für Wirtschafts-, Steuer- und Unternehmensstrafrecht
o. ä.	oder ähnliches
oHG	offene Handelsgesellschaft
OLG	Oberlandesgericht
OWiG	Ordnungswidrigkeitengesetz (Gesetz über Ordnungswidrigkeiten)
PartGG	Partnerschaftsgesellschaftsgesetz
PrivatR	Privatrecht
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
rechtsvgl.	rechtsvergleichend
RL	Richtlinie
Rn.	Randnummer(n)
Rom I-VO	Verordnung (EG) Nr. 593/2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht
Rom II-VO	Verordnung (EG) Nr. 864/2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht
Rs.	Rechtssache(n)
Rspr.	Rechtsprechung
S.	Satz, Seite(n)

s.	siehe
SCE	Societas Cooperativa Europaea (Europäische Genossenschaft)
SCE-VO	Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 des Rates vom 22. Juli 2003 über das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE), ABl. EG Nr. L 207/1 vom 18.08.2003
Schlussantr.	Schlussanträge
SE	Societas Europaea (Europäische Gesellschaft)
SE-VO	Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 08. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE), ABl. EG 2001 Nr. L 291/1
sec.	section
Slg.	Sammlung der Entscheidungen des Gerichtshofs und des Gerichts
SPE	Europäische Privatgesellschaft
SPE-VO	Vorschlag für eine Verordnung des Rates über das Statut der Europäischen Privatgesellschaft, KOM(2008) 396
StGB	Strafgesetzbuch
Stichw.	Stichwort
StrafR	Strafrecht
Tb.	Teilband
Tz.	Teilziffer
u. a.	und andere, unter anderem
UAbs.	Unterabsatz
UmwG	Umwandlungsgesetz
Unionsmarken-VO	Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über die Unionsmarke, ABl. EU 2017 Nr. L 154/1
Univ.	Universität
UnternehmensstrafR	Unternehmensstrafrecht
Urt.	Urteil
v.	vom, von, vor
v. a.	vor allem
verb.	verbundene
VerwR	Verwaltungsrecht
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
VO 1/2003	Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrages niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. EG 2003 Nr. L 1/1), zuletzt geändert durch Anh. I ÄndVO (EG) 487/2009 v. 25.05.2009 (ABl. EG 2009 Nr. L 148/1)
VO Nr. 773/2004	Verordnung (EG) Nr. 773/2004 der Kommission vom 07.04.2004 über die Durchführung von Verfahren auf der Grundlage der Artikel 81 und 82 EG-Vertrag durch die Kommission (ABl. EG 2004 Nr. L 123/18)
Vol.	Volume
Vor., Vorb.	Vorbemerkung(en) zu
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WEG	Wohnungseigentümergeinschaft

WettbR	Wettbewerbsrecht
WirtschaftsR	Wirtschaftsrecht
WirtschaftsstrafR	Wirtschaftsstrafrecht
WM	Wertpapier-Mitteilungen
WRP	Wettbewerb in Recht und Praxis
WuW	Wirtschaft und Wettbewerb
ZD	Zeitschrift für Datenschutz
ZGR	Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
ZIS	Zeitschrift für internationale Strafrechtsdogmatik
zit.	zitiert
ZPO	Zivilprozessordnung
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft
zugl.	zugleich
ZVglRW	Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft
ZWeR	Zeitschrift für Wettbewerbsrecht
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozess

## Einleitung

Im Unionswettbewerbsrecht wird unter dem Begriff des Unternehmens insbesondere im Sinne von Art. 101 f. AEUV und der VO 1/2003 nach ständiger Rechtsprechung des EuGH *jede eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einheit unabhängig von ihrer Rechtsform sowie der Art ihrer Finanzierung*<sup>1</sup>, kurz eine *wirtschaftliche Einheit*, verstanden. Diese rechtsformunabhängige Begriffsbestimmung hat zur Folge, dass unter den unionswettbewerbsrechtlichen Unternehmensbegriff nicht nur einzelne (Konzern-)Gesellschaften fallen. Vielmehr kann auch eine Mehrheit von natürlichen oder juristischen Personen bzw. Personengesellschaften ein Unternehmen bilden<sup>2</sup>. Diese Träger der wirtschaftlichen Einheit, die regelmäßig einen (Teil-)Konzern bilden, haften bei einem Verstoß gegen das Unionswettbewerbsrecht nach der Praxis der Kommission und der ständigen Rechtsprechung der Unionsgerichte gesamtschuldnerisch für eine diesen Verstoß sanktionierende Geldbuße<sup>3</sup>. Die Kommission kann jeden Träger der wirtschaftlichen Einheit in Höhe des gesamten Bußgeldes in Anspruch nehmen.

Ziel der vorliegenden Arbeit ist zu zeigen, dass das in den unionsrechtlichen Wettbewerbsvorschriften adressierte Unternehmen im Sinne der wirtschaftlichen

---

<sup>1</sup> EuGH, Urt. v. 23.04.1991, *Höfner und Elser*, Rs. C-41/90, ECLI:EU:C:1991:161 = Slg. 1991, I-2010, Rn. 21; EuGH, Urt. v. 17.02.1993, *Poucet et Pistre*, verb. Rs. C-159/91 und C-160/91, ECLI:EU:C:1993:63 = Slg. 1993, I-664, Rn. 17; EuGH, Urt. v. 10.09.2009, *Akzo Nobel*, Rs. C-97/08 P, ECLI:EU:C:2009:536 = Slg. 2009, I-8237, Rn. 54; EuGH, Urt. v. 19.07.2012, *Alliance One*, verb. Rs. C-628/10 P und C-14/11 P, ECLI:EU:C:2012:479, Rn. 42; EuGH, Urt. v. 10.04.2014, *Siemens Österreich*, verb. Rs. C-231/11 P bis C-233/11 P, ECLI:EU:C:2014:256, Rn. 43. Vergleiche auch *Mestmäcker/Schweitzer*, Europ. WettbR, 3. Aufl. 2014, § 9 Rn. 6, 8.

<sup>2</sup> *Mestmäcker/Schweitzer*, Europ. WettbR, 3. Aufl. 2014, § 9 Rn. 14; *Ost/Kallfuß/Roesen*, NZKart 2016, 447, 447. Siehe aus der Rechtsprechung beispielsweise EuGH, Urt. v. 10.09.2009, *Akzo Nobel*, Rs. C-97/08 P, ECLI:EU:C:2009:536 = Slg. 2009, I-8237, Rn. 55; EuGH, Urt. v. 19.07.2012, *Alliance One*, verb. Rs. C-628/10 P und C-14/11 P, ECLI:EU:C:2012:479, Rn. 42; EuGH, Urt. v. 10.04.2014, *Siemens Österreich*, verb. Rs. C-231/11 P bis C-233/11 P, ECLI:EU:C:2014:256, Rn. 43; EuGH, Urt. v. 17.09.2015, *Total*, Rs. C-597/13 P, ECLI:EU:C:2015:613, Rn. 34. Ebenso das EuG, Urt. v. 27.09.2012, *Shell*, Rs. T-343/06, ECLI:EU:T:2012:478, Rn. 36.

<sup>3</sup> EuGH, Urt. v. 10.09.2009, *Akzo Nobel*, Rs. C-97/08 P, ECLI:EU:C:2009:536 = Slg. 2009, I-8237, Rn. 61; EuGH, Urt. v. 10.04.2014, *Siemens Österreich*, verb. Rs. C-231/11 P bis C-233/11 P, ECLI:EU:C:2014:256, Rn. 49; *Kellerbauer/Weber*, EuZW 2011, 666; *Kersting*, GesRZ 2015, 377, 378; *Mestmäcker/Schweitzer*, Europ. WettbR, 3. Aufl. 2014, § 9 Rn. 23; *Zimmer*, in: Immenga/*Mestmäcker*, EU-WettbR, 6. Aufl. 2019, Art. 101 Abs. 1 AEUV Rn. 38.

Einheit selbst rechtsfähig ist. Dann wäre es nicht nur Normadressat der wettbewerbsrechtlichen Verbotstatbestände, sondern auch Adressat insbesondere eines wegen eines Wettbewerbsrechtsverstößes erlassenen Bußgeldes sowie sonstiger Entscheidungen der Kommission. Es wäre selbst Verfahrensbeteiligter. Soweit es um die Entscheidung der Kommission insbesondere über die Verhängung eines Bußgeldes geht, wird jedoch sowohl in der Rechtsprechung des EuGH als auch im Schrifttum die Adressierbarkeit des Unternehmens selbst abgelehnt. Jedenfalls insoweit wird auf seine regelmäßig nach mitgliedstaatlichem Gesellschaftsrecht rechtsfähigen Träger zurückgegriffen.<sup>4</sup> Verbreitet wird – entgegen der in der vorliegenden Arbeit vertretenen, noch im Einzelnen zu begründenden Ansicht – dementsprechend keine Rechtsfähigkeit des Unternehmens im Sinne der wirtschaftlichen Einheit angenommen.

Wesentlicher Grund für eine Annahme von Rechtsfähigkeit des Unternehmens selbst ist, dass dieses Träger von Rechten und insbesondere Pflichten ist. Das Unternehmen im Sinne der wirtschaftlichen Einheit ist Normadressat der kartellrechtlichen Verbotsvorschriften (Art. 101 f. AEUV) sowie der Durchsetzungsnormen der VO 1/2003 (insbesondere Art. 23 VO 1/2003). Es hat also insbesondere die Pflicht, sich kartellrechtskonform zu verhalten bzw. im Falle eines Kartellverstößes etwa die jeweilige Sanktion zu tragen. Die primärrechtlichen Verbotstatbestände implizieren zugleich aber auch, dass dem Unternehmen Rechte zukommen, so etwa die Möglichkeit, Vereinbarungen mit anderen Unternehmen zu treffen sowie Teil einer Unternehmensvereinigung zu sein. Verfahrensgrundrechte, insbesondere der Grundsatz der persönlichen Verantwortlichkeit, müssen für das Unternehmen im Sinne der wirtschaftlichen Einheit selbst gewahrt werden. Aufgrund des Konzernprivilegs fallen spiegelbildlich Vereinbarungen innerhalb des Unternehmens im Sinne der wirtschaftlichen Einheit nicht unter das Kartellverbot.

Ob diese Zuordnung unionswettbewerbsrechtlicher Pflichten bzw. Rechte zum Unternehmen im Sinne der wirtschaftlichen Einheit für die Annahme seiner Rechtsfähigkeit genügen, ist näher zu untersuchen. Zwar kann als gesichert vorausgesetzt werden, dass die Fähigkeit zur Trägerschaft von Rechten bzw. Pflichten wesentliche Voraussetzung von Rechtsfähigkeit und zugleich deren Kernelement ist. Ob gegebenenfalls weitere Kriterien erfüllt sein müssen und welche diese im Einzelfall wären, hängt von der Ausgestaltung des Instituts der Rechtsfähigkeit ab.<sup>5</sup>

---

<sup>4</sup> Siehe im Einzelnen I. Kapitel A.II.4.a) zu dieser zweistufigen Vorgehensweise insbesondere bei der Bebußung gemäß Art. 23 VO 1/2003.

<sup>5</sup> Vergleiche *Mayer*, Sprache und Recht bei der Europäischen Aktiengesellschaft, 2018, S. 107 ff., zu einer ähnlichen Fragestellung. *Mayer* untersucht am Beispiel der SE, was (unter anderem) unter dem Terminus der Rechtspersönlichkeit im Unionsrecht zu verstehen ist und

Dem Unternehmen wird im Unionswettbewerbsrecht weder ausdrücklich Rechtsfähigkeit zu- oder abgesprochen noch existieren im Unionsrecht allgemeine Regelungen zum Institut der Rechtsfähigkeit. Zwar finden sich im Schrifttum Stimmen, die von der Rechtsfähigkeit des Unternehmens im Sinne der wirtschaftlichen Einheit<sup>6</sup> ausgehen<sup>7</sup>. Es fehlt bisher jedoch an einer dogmatisch tragfähigen Begründung für das Unionsrecht; eben diese soll die vorliegende Arbeit erbringen.<sup>8</sup> Zudem wird die Annahme der Rechtsfähigkeit zumeist auf den Bereich der materiellen Verbotstatbestände beschränkt.<sup>9</sup> Eine Auseinandersetzung mit der Reichweite der Rechtsfähigkeit des Unternehmens ist deshalb erforderlich. Dabei ist insbesondere auf Fragen der Vertretung sowie der Haftung einzugehen. Denn mit dem Argument der fehlenden Vertretung und Haftung wird immer wieder eine zweistufige Vorgehensweise bei der Bebußung wegen eines Wettbewerbsrechtsverstößes sowie die (insoweit) fehlende Rechtsfähigkeit des Unternehmens selbst begründet.

Vor diesem Hintergrund ist eine vertiefte Auseinandersetzung mit der Frage erforderlich, was Rechtsfähigkeit überhaupt ist und ob bzw. inwiefern sich Besonderheiten aus dem Umstand ergeben, dass es sich beim Unionsrecht um eine supranationale Rechtsordnung handelt. Methodisch erfolgt zu diesem Zweck eine Auslegung verschiedener unionsrechtlicher Regelungen, die das Institut der Rechtsfähigkeit sowie das eng dazu in Verbindung stehende Institut der Rechtspersönlichkeit betreffen. Soweit im Wege der Auslegung keine abschließende Antwort gefunden wird, kann auf allgemeine rechtliche Grundsätze der mitgliedstaatlichen Rechtsordnungen zurückgegriffen werden. Denn es besteht eine bis in die Antike zurückreichende gemeinsame europäische Tradition im Hinblick auf das Institut der Rechtsfähigkeit. Dieses ist in den mitgliedstaatlichen Rechtsordnungen zwar ebenso wie im Unionsrecht nur rudimentär gesetzlich geregelt.

---

führt dazu eine Rechtsvergleichung der nationalen Rechtsordnungen Deutschlands, Italiens, Englands sowie Frankreichs durch.

<sup>6</sup> *Dannecker/Dannecker*, NZWiSt 2016, 162, 166; *Heinichen*, Unternehmensbegriff und Haftungsnachfolge im Europäischen Kartellrecht, 2011, S. 76 ff., 154 ff.

<sup>7</sup> Vergleiche auch *Kersting*, Der Konzern 2011, 445, 449 ff. (insbesondere 452, 458 f.), der die wirtschaftliche Einheit (ausschließlich) für Zwecke des Wettbewerbsrechts als Außengesellschaft des bürgerlichen Rechts ansieht und damit letztlich auch ihre Rechtsfähigkeit begründet. Vergleiche ausdrücklicher zur Teilrechtsfähigkeit auch *Kersting/Preuß*, WuW 2016, 394, 396.

<sup>8</sup> Nach *Dannecker/Dannecker*, NZWiSt 2016, 162, 168, fehlt es an einer vollständigen dogmatischen Durchbildung des unionsrechtlichen Systems zum Schutz des Wettbewerbs. Dies führt aus ihrer Sicht dazu, dass aufgrund der „fehlende[n] rechtliche[n] Verfasstheit des Unternehmens“ für Zwecke der Bebußung auf dessen Träger als bekannte und rechtlich verfasste Gesellschaften mit Organen zurückgegriffen wird.

<sup>9</sup> Einzig *Lessenich*, Unternehmensbegriff und Zurechnung, 2000, S. 35 ff., 99, geht von einer unmittelbaren Adressierbarkeit des Unternehmens und Vollstreckbarkeit gegenüber diesem aus, ohne dies jedoch näher zu erläutern.

Allerdings existieren in den mitgliedstaatlichen Rechtsordnungen eine stärkere dogmatische Durchbildung und eine längere rechtliche Tradition als im Unionsrecht. Denn dieses ist zum einen wesentlich jünger und zum anderen aufgrund der supranationalen Stellung und des Prinzips der Einzelermächtigung auch fragmentarischer als die nationalen Rechtsordnungen.

Aufgrund der Eigenständigkeit des Unionsrechts und seiner Unabhängigkeit von sowie seines Vorrangs vor nationalen mitgliedstaatlichen Rechtsordnungen können Befunde aus den mitgliedstaatlichen Rechtsordnungen nicht automatisch für das Unionsrecht übernommen werden. Vielmehr ist zu untersuchen und wird nachzuweisen sein, dass sich diese widerspruchsfrei in das Unionsrecht einfügen. Die Übertragung der so gefundenen Voraussetzungen und Maßstäbe auf das Unternehmen im Sinne der wirtschaftlichen Einheit legt eine Annahme seiner Rechtsfähigkeit schließlich nahe. Durch eine solche lassen sich zudem dogmatische Probleme, die sich nach jetziger Praxis der Unionsorgane ergeben, erklären. So entfällt etwa die mit dem Wortlaut von Art. 101 f. AEUV und Art. 23 VO 1/2003 nur schwer erklärbare zweistufige Vorgehensweise bei der Bebußung. Auch kann es aufgrund einer einheitlichen Verfahrensführung unter direkter Beteiligung des rechtsfähigen Unternehmens zu keinen getrennten Verfahren mit unterschiedlichen, korrekturbedürftigen Ergebnissen für verschiedene Träger eines (ehemals) einheitlichen Unternehmens kommen.

Ein ähnlicher Maßstab wie bei der Übernahme mitgliedstaatlicher Rechtsgrundsätze wird auch allgemein im Hinblick auf die Anerkennung von Rechtsfähigkeit für ein Subjekt angelegt. Es ist deshalb zu zeigen, dass durch eine Veränderung der Dogmatik des Unionswettbewerbsrechts hin zu einer Rechtsfähigkeit des Unternehmens im Sinne der wirtschaftlichen Einheit sachgerechtere Lösungen bzw. dogmatisch einfachere Erklärungen derzeit nur schwerlich erklärbarer Auswirkungen des Unternehmensbegriffs möglich sind<sup>10</sup>, ohne dass zugleich weitere Problematiken geschaffen werden.

In der vorliegenden Arbeit werden zur Beantwortung der Frage nach der Rechtsfähigkeit des Unternehmens selbst und deren Umfang zunächst das Unternehmensverständnis der Unionspraxis einschließlich der bisherigen Praxis der Bußgeldhaftung und des möglichen Innenausgleichs zwischen den Unterneh-

---

<sup>10</sup> Siehe zu solchen Erwägungen im deutschen Recht im Hinblick auf die GbR *Reuter*, AcP 207 (2007), 673, 674. So auch der BGH, B. v. 02.06.2005, V ZB 32/05, BGHZ 163, 154, 165 ff., im Rahmen der Entscheidung zur Teilrechtsfähigkeit der Wohnungseigentümergeinschaft: „Für die partielle Rechtsfähigkeit der Wohnungseigentümergeinschaft spricht weiterhin der Umstand, dass nur sie es *vermag, wesentliche, praxisrelevante Rechtsprobleme schlüssig zu lösen und die konzeptionellen Begründungsdefizite der herrschenden Auffassung zu vermeiden.*“ (Hervorhebung nur hier). Ähnlich *Grunewald*, AcP 197 (1997), 305, 306 im Zusammenhang der Rechtsfähigkeit der Erbengemeinschaft.

mensträgern dargestellt (1. Kapitel A.). Dabei ist es jedoch ausdrücklich nicht Ziel dieser Arbeit, die exakten Grenzen des Unternehmensbegriffs zu bestimmen. Im Anschluss daran erfolgt eine Auseinandersetzung mit dem Meinungsstand zur rechtlichen Qualifikation des Unternehmens (1. Kapitel B.), bevor die methodischen Grundlagen zur Auslegung des Unionsrechts und für die Heranziehung allgemeiner mitgliedstaatlicher Rechtsgrundsätze erläutert werden (1. Kapitel C.). Darauf folgt im 2. Kapitel eine Auslegung des Unionsrechts zur Näherung an die rechtliche Qualifikation des Unternehmens. Da diese zu keinem eindeutigen Ergebnis führt, werden im 3. Kapitel – ausgehend von den mittels Auslegung gewonnenen Anhaltspunkten – mitgliedstaatliche Rechtsgrundsätze zur Rechtsfähigkeit herausgearbeitet. Aus diesen lassen sich Voraussetzungen ableiten, bei deren Vorliegen die Anerkennung der Rechtsfähigkeit eines Subjekts durch eine Rechtsordnung sinnvoll und gegebenenfalls sogar geboten erscheint. Diese werden schließlich im 4. Kapitel auf das Unternehmen im Sinne der wirtschaftlichen Einheit übertragen. Die Folgen und Reichweite einer solchen Anerkennung von Rechtsfähigkeit werden untersucht und schließlich auf ihr widerspruchsfreies Einfügen in das Unionsrecht und insbesondere das Unionswettbewerbsrecht im Zuge einer Abwägung überprüft.

Bereits an dieser Stelle ist anzumerken, dass eine genauere Untersuchung des Instituts der Rechtsfähigkeit zu verschiedenen Schwierigkeiten führt. So existiert eine unüberschaubare Fülle an Literatur zum Themenkomplex der Rechtsfähigkeit und -subjektivität sowie zu juristischen Personen<sup>11</sup>. Dabei mangelt es jedoch an einer eindeutigen und abgrenzbaren Bestimmung des Begriffs der Rechtsfähigkeit. Insbesondere sind nicht ohne weiteres Kriterien ersichtlich, anhand derer sich bestimmen lässt, ob ein Konstrukt als rechtsfähig anerkannt wird und wann es gerade an der Rechtsfähigkeit fehlen soll.<sup>12</sup> Es bestehen – jedenfalls im deutschsprachigen Rechtsraum – erhebliche begriffliche Unschärfen.<sup>13</sup> Deshalb werden in der vorliegenden Arbeit vorwiegend die Begriffe der Rechtsfähigkeit und des rechtsfähigen Subjekts verwendet. Die Begriffe der (juristischen) Person, der Rechtspersönlichkeit, der Rechtssubjektivität und des Rechtssubjekts werden vermieden, beschreiben nach hier vertretener Auffassung jedoch qualitativ nichts anderes. Soweit diese Begriffe aus Abgrenzungsgründen verwendet

---

<sup>11</sup> So auch *Damm*, AcP 202 (2002), 841, 844.

<sup>12</sup> *Gruber*, in: Beck, *Jenseits von Mensch und Maschine*, 2012, 133, 133, konstatiert diesbezüglich: „Dass man juristische Grundbegriffe wie die Rechtsfähigkeit eindeutig bestimmen und klar abgrenzen könnte, mag eine notwendige Unterstellung der rechtsdogmatischen Arbeit sein. In der Konfrontation mit dem lebenden Recht der gesellschaftlichen Verhältnisse erweist sie sich jedoch als Illusion.“

<sup>13</sup> Ähnlich auch *Beuthien*, NJW 2005, 855, 856; *ders.*, JZ 2003, 715, 717; *Bydlinski*, in: *Kanzian/Quitterer*, *Personen*, 2003, 332, 334; *Klingbeil*, AcP 217 (2017), 848, 850 f.

werden und ihnen dabei ausnahmsweise eine besondere Eigenschaft zugeschrieben wird, wird dies besonders hervorgehoben.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass in dieser Arbeit keine umfassende Rechtsvergleichung im Hinblick auf die Ausgestaltung des Instituts der Rechtsfähigkeit in den verschiedenen mitgliedstaatlichen Rechtsordnungen vorgenommen werden kann<sup>14</sup>. Eine solche würde über den Rahmen dieser Arbeit hinausgehen. Daher wird in der vorliegenden Arbeit anhand von exemplarischen Einzelbeispielen aufgezeigt, welche Besonderheiten und Grenzfälle im Hinblick auf das Institut der Rechtsfähigkeit in den mitgliedstaatlichen Rechtsordnungen existieren. Denn gerade solche Besonderheiten und Grenzfälle können wertvolle Hinweise auf gegebenenfalls auch für das Unionsrecht gültige Merkmale eines rechtsfähigen Subjekts geben. Zudem können sie mögliche allgemeine Grenzen des Instituts der Rechtsfähigkeit und dessen Mindestanforderungen aufzeigen. So lässt sich verdeutlichen, welche Charakteristika zwar in einem engen Zusammenhang zur Rechtsfähigkeit eines Subjekts stehen, jedoch gerade nicht deren notwendige Voraussetzung sind.

---

<sup>14</sup> Eine solche hat Mayer, Sprache und Recht bei der Europäischen Aktiengesellschaft, 2018, S. 107 ff., für das eng verwandte Institut der Rechtspersönlichkeit vorgenommen.

## 1. Kapitel

# Grundlagen

### A. Begriff des Unternehmens im Unionskartellrecht und Haftung für ein Kartellbußgeld in der Unionspraxis

Bevor eine rechtliche Qualifizierung des Unternehmens im Sinne des Unionswettbewerbsrechts vorgenommen werden kann, ist zunächst das Begriffsverständnis der Unionspraxis zu untersuchen. Dabei sind insbesondere die Ahndung durch und die Haftung für eine Kartellgeldbuße<sup>1</sup> nach dem Unionswettbewerbsrecht zu betrachten.

Das Verständnis des Unternehmensbegriffs bestimmt zugleich den Geltungsbereich wesentlicher unionswettbewerbsrechtlicher Normen. Zu nennen sind hier vor allem die Art. 101 f. AEUV<sup>2</sup> sowie die VO 1/2003<sup>3</sup> als die Normen, auf die im weiteren Verlauf der Untersuchung immer wieder eingegangen wird. Adressaten des Kartellverbots gemäß Art. 101 Abs. 1 AEUV<sup>4</sup> sowie der Sanktionsnorm des Art. 23 VO 1/2003 sind neben dem *Unternehmen* auch *Unternehmensvereinigungen*. Auf Unternehmensvereinigungen<sup>5</sup> wird jedoch ebenso wie auf die weiteren Tatbestandsmerkmale der betreffenden kartellrechtlichen Verbotsstatbestände – wie etwa räumlicher und sachlicher Geltungsbereich, Vorliegen von Vereinbarungen, Beschlüssen oder aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen sowie dadurch bezweckte bzw. bewirkte Wettbewerbsbeschränkungen –

---

<sup>1</sup> Vergleiche zum Unterschied zwischen Haftung und Ahndung *Achenbach*, ZIS 2012, 178, 178 ff.

<sup>2</sup> Ehemalige Art. 81 f. EGV, auf die Art. 23 VO 1/2003 Bezug nimmt.

<sup>3</sup> Art. 23 Abs. 2 UAbs. 1 lit. a, UAbs. 2, 3, Abs. 3, 5 VO 1/2003 regeln die Bebußung wegen vorsätzlicher oder fahrlässiger Verstöße von Unternehmen gegen Art. 101 f. AEUV.

<sup>4</sup> Auf Art. 102 AEUV, welcher ebenfalls das Unternehmen (abweichend von Art. 101 Abs. 1 AEUV nicht jedoch auch die Unternehmensvereinigung) adressiert, wird im Folgenden nicht besonders eingegangen, da der Unternehmensbegriff in Art. 101 Abs. 1 AEUV und Art. 102 AEUV deckungsgleich ist. Vergleiche dazu etwa *Fuchs*, in: Immenga/Mestmäcker, EU-WettbR, 6. Aufl. 2019, Art. 102 AEUV Rn. 19; *Huttenlauch/Lübbig*, in: L/M/R/K/M-L, KartellR, 3. Aufl. 2016, Art. 102 AEUV Rn. 17.

<sup>5</sup> Der Begriff der Unternehmensvereinigung hängt unmittelbar vom Verständnis des Unternehmensbegriffs ab und kann somit keine wesentliche Erkenntnisquelle im Hinblick auf die Natur des Unternehmens darstellen.

nur soweit für Zwecke des Untersuchungsziels erforderlich eingegangen. Denn diese Tatbestandsmerkmale sind im Hinblick auf die rechtliche Qualifikation des unionswettbewerbsrechtlichen Unternehmens als rechtsfähig im Wesentlichen ohne Relevanz.

### *1. Vorbemerkung: Darstellung der Praxis der Unionsorgane als Ausgangspunkt*

Im Sinne praxistauglicher Ergebnisse ist bei der Untersuchung des Unternehmensbegriffs im Wesentlichen auf die Entscheidungspraxis der Kommission sowie der europäischen Gerichte abzustellen. Soweit eine gewisse Unschärfe bei der Abgrenzung des Unternehmensbegriffs in den Randbereichen<sup>6</sup>, zu denen sich noch keine Entscheidungspraxis herausgebildet hat, besteht, wird ein verstärkter Rückgriff auf das Schrifttum erforderlich sein. Dieser erfolgt jedoch nur, soweit er erforderlich ist, um die Konstruktion des Unternehmens als solches zu verstehen.

Eine Auseinandersetzung mit dem Verständnis des Unternehmensbegriffs durch die Unionsorgane ist deshalb erforderlich, weil sich in den Verträgen der Union keine Definition des unionswettbewerbsrechtlichen Unternehmens findet<sup>7</sup>. Insbesondere ist kein Rückgriff auf das (im Wesentlichen nationale) Gesellschafts- oder Steuerrecht im Unionswettbewerbsrecht vorgesehen<sup>8</sup>.

Der Unternehmensbegriff des Art. 101 AEUV wird sowohl von den Unionsgerichten als auch von der Kommission in ständiger Rechtsprechung und Praxis im Sinne einer „wirtschaftlichen Einheit“ ausgelegt<sup>9</sup>. Diese bestimmt sich im Wesentlichen durch das einheitliche Auftreten gegebenenfalls einer Mehrheit natürlicher oder juristischer Personen<sup>10</sup> als wirtschaftliche Einheit am Markt und

<sup>6</sup> So auch etwa *Schröter*, in: von der Groeben/Schwarze/Hatje, EU-Recht, 7. Aufl. 2015, Vorb. zu Art. 101–105 AEUV Rn. 39 sowie *Roth/Ackermann*, in: FK, Grundfragen Art. 81 Abs. 1 EG (EL 68, Mai 2009) Rn. 28.

<sup>7</sup> Art. 2 Nr. 10 ECN-Plus-Richtlinie definiert das Unternehmen „im Sinne der Artikel 101 und 102 AEUV [als] jede eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art ihrer Finanzierung“. Diese Richtlinie kann als Sekundärrecht keine unmittelbare Wirkung für das Primärrecht entfalten. Es ist darin aber eine Anerkennung der ständigen Rechtsprechung des EuGH zum Begriff des Unternehmens, wie er im Folgenden (1. Kapitel A.II) dargestellt wird, zu sehen.

<sup>8</sup> So etwa ausdrücklich Komm., *Entsch. v. 18.08.1986, Polypropylen*, IV/31.149, ABl. EG 1986 Nr. L 230/1, Rn. 99 ff.; siehe dazu auch *Kellerbauer*, WuW 2014, 1173, 1178 ff.

<sup>9</sup> Vergleiche *Roth/Ackermann*, in: FK, Grundfragen Art. 81 Abs. 1 EG (EL 68, Mai 2009) Rn. 113, sowie Fn. 26 (S. 11 f.) zur ständigen Rechtsprechung von EuGH und EuG sowie zur ständigen Praxis der Kommission.

<sup>10</sup> Aufgrund der autonomen Auslegung des Unionsrechts ist der Begriff der juristischen Person nicht an einem nationalen Begriffsverständnis auszurichten und erfasst dementspre-

die Fähigkeit, dort autonom zu agieren<sup>11</sup>. Insbesondere das Postulat der Rechtsformunabhängigkeit des Unternehmens i. S. d. Art. 101 Abs. 1 AEUV wird von Teilen der Literatur wiederholt scharf kritisiert<sup>12</sup>. Eine grundsätzliche Auseinandersetzung mit dieser Kritik würde den Umfang dieser Arbeit sprengen und wurde auch schon an anderer Stelle vorgenommen<sup>13</sup>.

## II. Verständnis des Unternehmens als wirtschaftliche Einheit

Im Folgenden wird das funktional-relative Unternehmensverständnis im Unionswettbewerbsrecht dargestellt.

### I. Normadressatenstellung des Unternehmens

Obwohl mit dem Verständnis des Unternehmensbegriffs zugleich auch eine Bestimmung der Normadressaten einhergeht und daraus auch die Grenzen des Anwendungsbereichs der Wettbewerbsregeln in persönlicher Hinsicht folgen<sup>14</sup>, findet sich im Primärrecht keine Legaldefinition des Unternehmens. Zwar definiert Art. 1 des Protokolls Nr. 22 zum EWR-Abkommen<sup>15</sup> das Unternehmen als „jedes Rechtssubjekt, das eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt“. Allerdings erfolgt diese Definition gemäß Art. 56 Abs. 4 des EWR-Abkommens für eben diesen Art. 56

---

chend vorliegend und im gesamten Kapitel jegliche rechtsfähigen Subjekte, die nicht zugleich auch natürliche Person sind. Im Hinblick auf die Kategorisierung des deutschen Rechts sind dies insbesondere auch Personengesellschaften neben den „klassischen“ juristischen Personen. Siehe dazu auch S. 17 bei und in Fn. 48 sowie zur autonomen Auslegung des Unionsrechts 1. Kapitel C.I.1.a).

<sup>11</sup> Roth/Ackermann, in: FK, Grundfragen Art. 81 Abs. 1 EG (EL 68, Mai 2009) Rn. 114.

<sup>12</sup> Vergleiche nur Stockenhuber, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, Recht der EU, Art. 101 AEUV (EL 64, Mai 2018) Rn. 52 f. sowie die Nachweise und Ausführungen unter 1. Kapitel B.II.1.

<sup>13</sup> Jüngst hat sich von Laufenberg, Kartellrechtliche Konzernhaftung, 2018, S. 82 ff. ausführlich mit der Kritik am europäischen Unternehmensbegriff auseinander gesetzt. von Laufenberg, Kartellrechtliche Konzernhaftung, 2018, S. 160, sieht zwar insbesondere die Praxis bei der Feststellung des Unternehmens als „durchaus bedenklich“ an, wobei er letztlich jedoch davon ausgeht, dass „kein[...] Verstoß gegen rechtsstaatliche oder gesellschaftsrechtliche Prinzipien“ vorläge.

Siehe zu früherer Kritik etwa Aberle, Sanktionsdurchgriff und wirtschaftliche Einheit im deutschen und europäischen Kartellrecht, 2013, S. 74 f.; Heinichen, Unternehmensbegriff und Haftungsnachfolge im Europäischen Kartellrecht, 2011, S. 102 ff.; Körner, Gesamtschuld im europ. Kartellbußgeldrecht, 2016, S. 85 ff.; Pohlmann, Der Unternehmensverbund im europäischen Kartellrecht, 1999, S. 49 ff.; Thomas, Unternehmensverantwortlichkeit und -umstrukturierung nach EG-Kartellrecht, 2005, S. 46 ff.

<sup>14</sup> Herrmann, in: MünchKomm-EU-WettbR, 2. Aufl. 2015, Einl. Rn. 946; Schröter, in: von der Groeben/Schwarze/Hatje, EU-Recht, 7. Aufl. 2015, Vorb. zu Art. 101–105 AEUV Rn. 39.

<sup>15</sup> ABl. EG 1994 Nr. L 1/185.

und gerade nicht für das Unionsrecht.<sup>16</sup> Im Sekundärrecht existiert nunmehr Art. 2 Nr. 10 ECN-Plus-Richtlinie, der eine Definition des Unternehmens „im Sinne der Artikel 101 und 102 AEUV [als] jede eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art ihrer Finanzierung“ beinhaltet. Diese gilt jedoch unmittelbar nur für die ECN-Plus-Richtlinie selbst. Zudem handelt es sich um einen Rückgriff auf die ständige Rechtsprechung des EuGH zum Unternehmensbegriff<sup>17</sup> und zugleich um deren sekundärrechtliche Anerkennung. Deshalb wird im Folgenden auf die ständige Rechtsprechung des EuGH, der gemäß Art. 19 Abs. 1 S. 2 EUV für die Auslegung und Anwendung der Verträge, also auch der Art. 101 f. AEUV, zuständig ist, eingegangen.

Dem Unternehmensbegriff im Sinne der Art. 101 f. AEUV entspricht nach verbreiteter Ansicht auch der Unternehmensbegriff des sekundären unionsrechtlichen Wettbewerbsrecht, also insbesondere auch jener der VO 1/2003,<sup>18</sup> aber auch etwa der FKVO<sup>19</sup>. Auch Gruppenfreistellungsverordnungen sowie diverse Leitlinien und Mitteilungen der Kommission, wie etwa die Bußgeldleitlinien der

---

<sup>16</sup> Vergleiche dazu etwa *Füller*, in: *KöKo-KartellR* 2016, Art. 101 AEUV Rn. 29, sowie *Weiß*, *Der Unternehmensbegriff im europäischen und deutschen Kartellrecht*, 2012, S. 123. Siehe dazu auch Komm., *Entsch. v. 18.08.1986, Polypropylen*, IV/31.149, *ABl. EG* 1986 Nr. L 230/1, Rn. 99.

<sup>17</sup> Noch deutlicher war insoweit Art. 2 Nr. 8 des Vorschlags der Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Stärkung der Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten im Hinblick auf eine wirksamere Durchsetzung der Wettbewerbsvorschriften und zur Gewährleistung des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarkts vom 22.3.2017, COM(2017) 142 final. Dieser Vorschlag enthielt im Rahmen der Definition des Unternehmensbegriffs eine direkte Bezugnahme auf die „Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union“.

<sup>18</sup> EuGH, *Urt. v. 16.11.2000, Metsä-Serla Oyj*, Rs. C-294/98 P, ECLI:EU:C:2000:632 = *Slg.* 2000, I-10079, Rn. 27 f. (zu Art. 15 Abs. 2 VO Nr. 17/62, welcher Art. 23 VO 1/2003 entspricht); EuGH, *Urt. v. 04.09.2014, YKK*, Rs. C-408/12 P, ECLI:EU:C:2014:2153, Rn. 59; EuGH, *Urt. v. 26.01.2017, Laufen Austria*, Rs. C-637/13 P, ECLI:EU:C:2017:51, Rn. 45; *Mestmäcker/Schweitzer*, *Europ. WettbR*, 3. Aufl. 2014, § 9 Rn. 6; *Ost/Kalffuß/Roesen*, *NZKart* 2016, 447, 448; *Rummel/Weck*, *ZWeR* 2017, 166, 169 f.; *Schröter*, in: von der Groeben/Schwarze/Hatje, *EU-Recht*, 7. Aufl. 2015, Vorb. zu Art. 101–105 AEUV Rn. 40, 45; *ders.*, in: *Schröter/Jakob/Klotz/Mederer*, *EU-WettbewerbsR*, 2. Aufl. 2014, Vorb. Art. 101–105 AEUV (2A) Rn. 40, 45; *Sura*, in: *Langen/Bunte*, *Europ. KartellR*, 13. Aufl. 2018, Art. 23 VO 1/2003 Rn. 10 a. A. So wohl auch *Herrmann*, in: *MünchKomm-EU-WettbR*, 2. Aufl. 2015, Einl. Rn. 949; *Kienapfel*, in: von der Groeben/Schwarze/Hatje, *EU-Recht*, 7. Aufl. 2015, Art. 23 VO 1/2003 Rn. 20. Zur einheitlichen Auslegung des Unternehmensbegriffs im Kartellrecht insgesamt: *Füller*, in: *KöKo-KartellR* 2016, Art. 101 AEUV Rn. 10.

<sup>19</sup> So etwa *Schröter*, in: *Schröter/Jakob/Klotz/Mederer*, *EU-WettbewerbsR*, 2. Aufl. 2014, Vorb. Art. 101–105 AEUV (2A) Rn. 40.

## Stichwortverzeichnis

- Abstellungsverfügung 276
- Abwägung 134, 151, 243 f., 318 ff.
- Adressat 29
  - Bekanntgabe- 305
  - Bußgeld- 33 ff., 75 ff.
  - Entscheidungs- 30, 71 f., 75 ff., 296 ff.
  - Haftungs- 30
  - Inhalts- 305
  - Norm- 9 ff., 30, 61 ff., 108 ff., 320
  - Pflichten- 30, 193
- Adressierbarkeit 115, 168 f., 244, 286, 291, 295, 296 ff., 320 f.
- AG 129, 182, 215
- Aktiengesellschaft s. AG
- Akzo Nobel*-Urteil 22, 120 ff.
- Anerkennung
  - implizite 234 ff., 320
  - rechtliche 327
- Anhörung s. rechtliches Gehör
- Anwendungsvorrang 66, 82, 115 f., 292, 315
- Aufnahmebereitschaft 200
- Aufsichtsrat 182 ff.
- Auslegung 79, 81 ff., 99 ff., 241
  - Einheit der Rechtsordnung 86
  - grammatikalische 82 ff., 107 f.
  - historische 85 f., 106, 108
  - primärrechtskonforme 86 f.
  - systematische 86 f., 103 ff., 108 ff., 121
  - teleologische 87 f., 105
  - unionsrechtsautonome 17, 66, 83, 85, 314 ff.
  - unionsrechtskonforme 293 f., 314 ff.
  - Wortlaut s. grammatikalische
- Außengesellschaft bürgerlichen Rechts s. GbR
- Ausstrahlungswirkung 287, 317
- Auswahlmessen 29, 33 ff., 57 f., 309, 323
- begrenzte Einzelermächtigung, Grundsatz der 94, 87, 140, 142 ff., 213, 318
- besloten vennootschap met beperkte aansprakelijkheid* 227 f.
- Bestimmtheitsgebot 281 f., 285
- Betriebsrat 179 ff.
- Binnenmarkt 17, 88, 116, 146, 318, 322
- body corporate* 190 f.
- Bußgeld s. Kartellgeldbuße
- commanditaire vennootschap* 229
- Datenschutzgrundverordnung s. DSGVO
- Deliktsfähigkeit 251
- DSGVO 109 ff., 288
- ECN-Plus-Richtlinie 10, 43, 60, 63, 108 f., 115, 287, 317, 331
- Effektivitätsgrundsatz 77, 87 f., 315, 318, 321
- Eigeninteresse, Fähigkeit zum 165 ff., 270 f.
- Einflussnahme, bestimmende 18, 42 f., 306 f.
- EMRK 232 f.
- Erbengemeinschaft 178 f., 260
- Europäische Genossenschaft s. SCE
- Europäische Menschenrechtskonvention s. EMRK
- Europäische Privatgesellschaft s. SPE
- Europäische wirtschaftliche Interessenvertretung s. EWIV
- EWIV 99, 101, 103 f., 153 ff., 214 f.
- Existenz, tatsächliche 166 f., 327
- freie Körperschaftsbildung 220 f.
- Fusionskontrolle 42, 283
- GbR 163, 223 f., 314
  - Außen-GbR 129, 221 ff., 286

- Gefährdungshaftung 256  
 Geldbuße s. Kartellgeldbuße  
 Generalprävention 176  
 Genossenschaft 129  
 Gesamtrechtsnachfolge 221  
 Gesamtschuldner 28, 44 ff.  
 Gesamtschuldnerinnenausgleich s. Innen-  
 ausgleich  
 Geschäftsfähigkeit 249 ff.  
 Gesellschaft bürgerlichen Rechts s. GbR  
 – österreichischen Rechts 221  
 Gesellschaft mit beschränkter Haftung  
 s. GmbH  
 Gewaltenteilung 92, 98  
 GmbH 129  
 Grundbuch 223  
 Grundrechtecharta 232 f., 280 f.  
 Grundrechtsfähigkeit 280 f.  
  
 Haftung  
 – personale 174 f., 313 f.  
 – reale 173 f., 313 f.  
 Haftungsbeschränkung 227, 231, 233  
 Haftungsordnung s. Haftungsorganisation  
 Haftungsorganisation 172 ff., 176, 230,  
 312 ff.  
 Haftungsregime, Änderung des 222  
 Haftungsverband  
 – abstrakter 173  
 – konkreter 173  
 – personaler 175  
 – realer 175  
 Handelndenhaftung 222 f.  
 Handlungsfähigkeit 155, 169, 246 ff.  
 Handlungsorganisation 257, 263 ff.  
 – abstrakte 264 f.  
 – konkrete 264 f.  
 – des Unternehmens 302 ff.  
 Handlungsstruktur 193, 331, 156  
 Handlungszurechnung s. Zurechnung  
  
 Identifizierbarkeit 169 ff., 224, 244, 270 f.,  
 317  
 Identität 168 ff., 244, 267  
 Identitätsausstattung 168 ff.  
*implied powers*, Theorie der 143 f.  
*informele vereniging* 197  
  
 Innenausgleich 44 ff., 289, 305, 310 f.  
 – anwendbares Recht 45 ff.  
 – Freistellungsanspruch 50 f.  
 – Kartellschadensersatz 283  
 – Kopfteilsregelung 53 f.  
 – Kriterien 51 ff.  
 – Teilschuld, Grundsatz der 55  
 – Verjährung 55 f.  
 – vertragliche Vereinbarung 47 ff.  
 – Wahrung des Trennungsprinzips 45, 58,  
 325 f., 333  
 – zuständiges Gericht 46  
 institutionelles Gleichgewicht, Prinzip des 98  
*interprétation* 80 ff.  
  
 juristische Person 17, 130  
  
 Kapitalgesellschaft 201  
 Kappungsgrenze 34  
 Kartellgeldbuße 7 ff., 114, 118, 147, 275,  
 284, 312 f.  
 – Bindungswirkung 57 f.  
 Kartellschadensersatz-RL 69, 276 f., 287  
 KG 129, 223  
 Klausel 315  
 Kommanditgesellschaft s. KG  
 Kompetenz 77, 94, 134, 243, 318  
 – Abgrenzung 291  
 – ausschließliche 297  
 – Vertragsabrundungs- 146  
 Kompetenz-Kompetenz 94, 133, 146  
 Konzern 13  
 Konzernprivileg 42 f., 60, 283, 285  
 Konzessionssystem 217 f.  
 Kronzeuge 11, 109, 284 f.  
  
*legal entity* 191  
  
*maatschap* 228, 241  
 Mitteilung der Beschwerdepunkte 62, 302 f.  
 Muttergesellschaft 18 ff., 306 f.  
  
 Nachlass 178 f.  
*naamloze vennootschap* 227 f.  
 Name, eigener 169  
 Niederlassungsfreiheit 294  
 Normadressatenstellung s. Adressat  
 Normativbestimmungen, System der 218

- offene Handelsgesellschaft (oHG) 129, 221 ff.
- Organ 182 ff.
- Organstreit, aktienrechtlicher 184 ff.
- Organtheorie 249
- Parteifähigkeit 156, 180, 267 f., 298 ff., 312, 316, 331
- Personalrat 179 ff.
- persönliche Verantwortlichkeit, Grundsatz der 21 ff., 121 ff., 281 ff.
- Pflicht
- nicht verhaltensbezogene 245
  - Pflichten des Unternehmens 274 ff.
  - verhaltensbezogene 187, 245, 313
- Pflichtfähigkeit 210 f.
- Prozessfähigkeit 267 f., 302, 331
- Prozessökonomie 324
- Publizität 154, 201, 213 ff.
- Objekt- 231
  - Subjekt- 213 f., 230
- Rechte
- des Unternehmens 277 ff.
- rechtliches Gehör 302 ff.
- rechtliche Verfasstheit 300 f.
- Rechtsfähigkeit 17, 127 ff., 158 ff.
- abstrakte 161, 162 ff., 197, 203, 288
  - aktuelle 162 ff., 289
  - beschränkte s. Teilrechtsfähigkeit
  - konkrete 161, 162 ff., 198, 204, 287 ff.
  - potentielle 161, 162 ff., 198 f., 289
  - punktuelle 200
  - relative 197 ff., 287 ff.
  - Relativität der 190
  - spezielle s. punktuelle
  - spezifische 205 ff.
  - Teilrechtsfähigkeit 179, 190, 196 f.
  - Umfang der 195 ff.
  - des Unternehmens 273 ff.
  - Vollrechtsfähigkeit 155, 196
- Rechtsform 222
- rechtsformunabhängig 28, 63, 68 f., 91, 118 f., 266, 290, 300, 313, 325
- Rechtsgrundsätze, allgemeine 79, 89 ff. 127 ff.
- Rechtsnachfolge 36 ff., 309 ff., 324 f.
- Rechtsordnung 141 f.
- Rechtsperson 14, 17
- Rechtspersönlichkeit s. Rechtsperson
- *personalità giuridica* 17, 226
- Rechtsstaatsprinzip 282
- Rechtsvergleichung, wertende 89 ff.
- Rechtsverhältnis 161 f.
- Registereintragung 154 f.
- deklaratorische 240 f.
  - fakultative 223
  - konstitutive 215, 221
- Registerpublizität 201
- Schuldfähigkeit 251 ff.
- Schuldgrundsatz 67 f., 252, 281
- SCE 100 f., 104 f., 215
- Schadensersatz 276 f.
- SE 100 f., 104, 215
- Sitz 171
- società a responsabilità limitata* 227
- società di fatto* 163, 225 f.
- società in accomandita semplice* 226
- società in nome collettivo* 225 f.
- società per azioni* 227
- società semplice* 225 f.
- Societas Europaea s. SE
- société en participation* 225
- SPE 101
- Spezialprävention 176
- Steuerrechtsfähigkeit 207 f., 257
- stichting* 229
- Stiftung 129, 218
- Straffähigkeit 251 ff.
- Subsidiaritätsgrundsatz, 95 f. 149 f., 318, 321
- supranationale Rechtsordnung 93, 142 ff.
- Titel 32, 315 f.
- Tochtergesellschaft 18
- Tomkins*-Urteil 41, 120 f.
- Total*-Urteil 120 ff.
- Tradition, mitgliedstaatliche 132
- Trennungsprinzip 45, 58 f., 65 ff., 288 f., 325 f.
- Umstrukturierung 38
- Umwandlung 38
- Unionsmarken-VO 102, 152 ff., 216
- Unschuldsvermutung 281
- Unterbilanzhaftung 223

- Unternehmen 7, 107 ff.  
 – institutionelles Verständnis 62, 71  
 – potentesielles 289  
 – relativ-funktionales Verständnis 61, 70 f.  
 Unternehmenskauf 37 f.  
 Unternehmensstrafrecht 251 ff.  
 Unternehmensvereinigung 7, 112 f., 278  
 Unternehmensverkauf 37 f.  
 unternehmerische Freiheit 238 f., 280 f.
- vennootschap onder firma* 229  
 Veranlassungshaftung 255 f.  
 Verbandsverantwortlichkeit, originäre 253 ff.  
 Verein  
 – nichtrechtsfähiger 129, 222  
 – wirtschaftlicher 218  
 Vereinbarung zwischen Unternehmen 277 f.  
 Vereinigungsfreiheit 232 f.  
 Verfahrensgarantien 281 ff.  
 Verfahrensökonomie 324  
 Verhalten  
 – unvertretbares 174  
 – vertretbares 174  
 Verhaltensfähigkeit s. Handlungsfähigkeit  
 Verhaltenspflicht s. Pflicht  
 Verhaltenssteuerung 174 f.  
 – mittelbare 176  
 Verhaltenszurechnung s. Zurechnung  
 Verhältnismäßigkeitsgrundsatz 95 ff.,  
 149 ff., 318, 321  
 Verkehrsschutz 168 f., 223  
 Verlustdeckungshaftung 223  
 Vermögensfähigkeit 172 ff., 186 ff., 294 f.,  
 312  
 Verschuldensfähigkeit 251  
 Vertretung 156  
 – Vertretungsregelungen 230  
 – des Unternehmens 302 ff.
- Vollstreckung 31 f., 61, 74 ff., 287, 291, 297  
 – Vollstreckungsschuldnerschaft 286, 291,  
 296 ff., 312 ff.  
 – Zwangsgeld 114, 118, 147, 176, 188,  
 193, 276, 284, 312 f.  
 – Zwangshaft 188  
 Vorbelastungshaftung 222  
 Vorgesellschaft 214 f.  
 – *société en formation* 224  
 Vorrang des Unionsrechts s. Anwendungs-  
 vorrang  
 Vorstand 184 ff.
- Wahrnehmungssubjekt 160  
 WEG 241  
 Wiederholungstäter 33 ff., 323 f.  
 Willensfähigkeit 250  
 wirtschaftliche Einheit 9 ff.  
 wirtschaftliche Kontinuität 37  
 wirtschaftliche Nachfolge 36 ff., 39 f.,  
 309 ff., 315, 324 f.  
 wirtschaftliche Tätigkeit 13, 167, 279 f.,  
 289, 306 f.
- Wohnungseigentümergeinschaft s. WEG
- Zurechnung 21, 323  
 – Handlung 26 ff., 163, 185, 249, 263 ff., 304  
 Zurechnungsendpunkt 159 ff.  
 Zurechnungszwischensubjekt 185  
 Zuständigkeit 116  
 – ausschließliche 150  
 – Eigen- 160  
 – End- 160  
 – Funktions- 189  
 – Wahrnehmungs- 160, 187  
 Zustellung 31, 61, 297  
 Zustellungsbevollmächtigung 308  
 Zwangsvollstreckung s. Vollstreckung  
 Zweistufigkeit 30 ff., 290, 322